

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00338/2022

Erbbaurecht für städtischen Grund

Beschlüsse:

12.09.2022	Stadtvertretung
027/StV/2022	27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgender Änderungsantrag des Mitglieds der Stadtvertretung Stephan Martini (ASK) vom 27.01.2022 vor:

Satz 2 wird geändert in

„2. Alle städtischen Grundstücke werden grundsätzlich zukünftig nur noch in Erbbaurecht vergeben.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Dafürstimme und drei
Stimmenthaltungen abgelehnt

2.

Es liegt folgende Änderungsmitteilung der Antrag stellenden Fraktion vom 23.02.2022 vor:

„Die Stadtvertretung beschließt:

1. Es werden grundsätzlich keine städtischen Grundstücke durch die Landeshauptstadt und deren städtische Gesellschaften verkauft.
2. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich zukünftig nur noch in Erbbaurecht vergeben.
3. Die Stadtverwaltung prüft im Vergleich mit anderen Kommunen, in denen dieses Verfahren bereits praktiziert wird, ob die Vergabe von städtischen Gewerbestandorten über Erbbaurecht für die Stadt Schwerin ein gangbarer Weg ist.
4. Alle Grundstücksvergaben durch die Landeshauptstadt und der städtischen Gesellschaften werden unabhängig von den Wertgrenzen den zuständigen Gremien vorgelegt.“

3.

Es liegt folgender Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 15.06.2022 vor:

Der Beschlusstext nach Punkt 2 wird folgendermaßen ergänzt:

„2. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich zukünftig nur noch in Erbbaurecht vergeben.

Grundstücke in Gewerbegebieten können vom Erbbaurecht ausgenommen werden.“

Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie den Ergänzungsantrag übernimmt.

4.

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Änderungsmitteilung und dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

1. Es werden grundsätzlich keine städtischen Grundstücke durch die Landeshauptstadt und deren städtische Gesellschaften verkauft.
2. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich zukünftig nur noch in Erbbaurecht vergeben.
Grundstücke in Gewerbegebieten können vom Erbbaurecht ausgenommen werden.
3. Die Stadtverwaltung prüft im Vergleich mit anderen Kommunen, in denen dieses Verfahren bereits praktiziert wird, ob die Vergabe von städtischen Gewerbestandorten über Erbbaurecht für die Stadt Schwerin ein gangbarer Weg ist.
4. Alle Grundstücksvergaben durch die Landeshauptstadt und der städtischen Gesellschaften werden unabhängig von den Wertgrenzen den zuständigen Gremien vorgelegt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:

bei 17 Dafür-, 22 Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt